

Herzlich willkommen zum Newsletter „Geht in Ordnung – sowieso – genau“. Bereits 1977 wusste Eckhard Henscheid somit um die Bedeutung des magischen Wortes „genau“, das sich nach Kurt Kister von der Süddeutschen Zeitung noch immer „wie Entengrütze auf einem lauwarmen Teich“ ausbreitet und für jede belanglose Plauderei schlicht essenziell erscheint.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2019-09-20> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Intelligente Videoüberwachung stärkt den Datenschutz >

Puh, da sind wir aber beruhigt, insbesondere auch deshalb, weil diese steile Aussage aus berufenem Munde, nämlich von Baden-Württembergs oberstem Datenschützer Stefan Brink, kommt.

Bislang dachten wir immer, die Videoüberwachung sei ein zweifelsfreier Eingriff in unser Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dies erschien uns umso bedauerlicher, als wir im Gegenzug bei allen propagierten Zielen der Videoüberwachung im öffentlichen Raum ein fettes Minus setzen mussten: Insbesondere schreckt sie nicht vor Straftaten ab, was aber gerade nach dem Polizeirecht der Hauptzweck sein müsste.

„Wir reden hier aber von der intelligenten Videoüberwachung, das ist der entscheidende Unterschied“, wird nun vermutlich Stefan Brink einwenden und damit etwa das Mannheimer Pilotprojekt zur Freude der Polizei adeln. Bei diesem werden Verhaltensmuster algorithmusbasiert ausgewertet.

<https://strafrecht-online.org/sz-brink>

Jetzt aber ist es doch an uns, noch einmal ein wenig mäkelig beim Experten nachzufragen: Wird nicht das Verhalten sämtlicher Personen im Kamerablickfeld automatisiert analysiert und bewertet, bevor eine selektive Auswahl der Polizei präsentiert wird? Liegt hierin nicht bereits ein Eingriff in unsere Grundrechte?

Ferner: Wie steht es mit den auch vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Vorratsdatenspeicherung aufgegriffenen „Chilling Effects“, die in der Lage sind, „ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen, das eine unbefangene Wahrnehmung der Grundrechte in vielen Bereichen beeinträchtigen kann.“

Der Landesdatenschutzbeauftragte überwacht und berät die öffentlichen Stellen des Landes in Fragen des Datenschutzes. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Vielleicht sollte Stefan Brink noch einmal kurz über Letzteres nachdenken, bevor er sich zum Büttel der Polizei macht.

II. Law & Politics

< Der vielleicht illegale Schiebetermin >

Vorlesungsstunde im Landgericht: Im Prozess um die mutmaßliche sog. Gruppenvergewaltigung wurden am 9. September die Vorstrafen von vier Angeklagten verlesen. Die BZ berichtet umfangreich, schließlich ist schon lange nichts mehr geschehen. Da werden im Überschwang der Gefühle aus den elf schnell mal zwölf Angeklagte (so die Bildunterschrift in der BZ).

<https://strafrecht-online.org/bz-vorstrafenverlesung> [Registrierung erforderlich]

Das Landgericht bezeichnet die Verhandlung lapidar als Kurztermin. Er beendet die einmonatige Sommerpause. Wobei – fürs Erste war es das auch schon wieder, denn so richtig weitergehen soll der Prozess erst zwei Wochen später mit der Vernehmung weiterer Zeugen.

PM vom 12.8.2019: <https://strafrecht-online.org/lg-verhandlungstermine>

In Erinnerung an unseren eigenen Sommerurlaub schwelgend können wir diese seltsame Terminierung gut nachvollziehen. Die heiße Juli-Sonne am wolkenlosen Himmel versetzt die Richter in Urlaubsstimmung. Das Gerichtsleben ist plötzlich unglaublich blass. Wie schön wäre es, jetzt mit einem kühlen Bier an der Adria zu sitzen. Ärgerlicherweise erlaubt die StPO im Freiburger Prozess bloß eine Unterbrechung bis zu einem Monat (§ 229 Abs. 2 StPO). Flugs wird also ein „Kurztermin“ angesetzt. Bei dem muss man zwar anwesend sein, zumindest aber nicht vorbereitet. Der nächste „richtige“ Termin kann dann erst Wochen später stattfinden.

Ein bloßer Schiebetermin, bei dem nur deswegen kurz verhandelt wird, um die Hauptverhandlung am Leben zu halten, entspricht nicht dem Sinn des § 229 StPO. Die Unterbrechungsregelung will sicherstellen, dass die Richter sich bei Fällen des Urteils noch zuverlässig an den Prozess erinnern und nicht nur auf die Aktenlage stützen (Löwe-Rosenberg [LR]/Becker, 26. Aufl. 2010, § 229 Rn. 1). War der Kurztermin daher eine unzulässige Umgehung des Gesetzes?

Dies ist immer dann der Fall, wenn der Verhandlungstermin eine „reine Förmerei“ ist, wenn er mit anderen Worten den Prozess in keiner Weise voranbringen kann (Wölfl JuS 2000, 277, 278; LR/Becker § 229 Rn. 10 ff.). Vorstrafen des oder der Angeklagten wiederum sind in jedem Strafprozess festzustellen. Ihre Verlesung ist deshalb grundsätzlich prozessfördernd. Eine Grenze sieht der BGH allerdings beispielsweise dann erreicht, wenn die Verlesung einer zwei Seiten fassenden Registerauskunft ohne Not auf drei Termine aufgeteilt wird (BGH NJW 1996, 3019, 3020).

Immerhin – so liegt der Fall hier nicht. Dennoch bestehen Bedenken: Wann die Vorstrafen festgestellt werden, bestimmt nach § 243 Abs. 5 S. 6 StPO der Vorsitzende

Richter. Er sollte es möglichst erst gegen Ende der Beweisaufnahme machen (LR/Becker § 243 Rn. 87; MüKoStPO/Arnoldi, 1. Aufl. 2016, § 243 Rn. 78). Denn Vorstrafen können zwar ausnahmsweise auch einmal für die Frage bedeutsam werden, ob der mutmaßliche Täter die Tat begangen hat, etwa wenn er stets nach dem gleichen Muster agiert. Vor allem jedoch spielen sie eine Rolle für die Strafzumessung (MüKoStPO/Arnoldi § 243 Rn. 77). § 46 Abs. 2 S. 2 StGB spricht insofern vom „Vorleben des Täters“. Erst am Ende der Beweisaufnahme ist aber absehbar, ob der Täter überhaupt schuldig ist und das Verlesen der Vorstrafen nötig wird. Der Gesetzgeber wollte Angeklagte mit dieser Regelung vor überflüssiger Bloßstellung schützen und die Gefahr einer Vorverurteilung vermeiden (BT-Drs. IV/178, 41; MüKoStPO/Arnoldi § 243 Rn. 75).

Im Prozess um die mutmaßliche Gruppenvergewaltigung wurden laut BZ Vorstrafen wie Diebstahl, Schwarzfahren, Sachbeschädigung, BtM-Delikte, Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte verlesen. Für die hier in Rede stehende Schuldfrage können diese Delikte keine Bedeutung haben. Es bleibt die Strafzumessung. Dafür ist erst einmal die Schuld zu ermitteln. Für den Prozess sind derzeit noch neun weitere Verhandlungstage terminiert. Sehr wahrscheinlich werden es sogar noch mehr. Das Ende der Beweisaufnahme ist damit noch nicht einmal in Sicht. Eine Feststellung der Vorstrafen zum jetzigen Zeitpunkt scheint daher nicht prozessfördernd.

Zudem sind nach § 243 Abs. 5 S. 5 StPO nur die für das Verfahren relevanten Vorstrafen einzuführen. Ausgangspunkt ist die Frage, ob die jeweilige Vorstrafe ihre Funktion als Warnung für den Täter verfehlt hat (MüKoStGB/Miebach/Maier, 3. Aufl. 2016, § 46 Rn. 230). Warum genau aber Vermögens- oder Eigentumsdelikte wie Schwarzfahren, Sachbeschädigung und Diebstahl für die Strafzumessung einer Vergewaltigung von Bedeutung sind, müsste das Gericht noch erklären. Nur am Rande sei hier angemerkt, dass die strafscharfende Berücksichtigung von Vorstrafen grundsätzlicher Kritik ausgesetzt ist. Bislang ist keine überzeugende Begründung gefunden worden, warum Vorstrafen für die in Rede stehende Tat schuld- und damit strafehöhend wirken sollten (Frisch ZStW 99 [1987], 751, 771 ff.; Giannoulis ZIS 2014, 522, 524 f.).

War der Schiebetermin hier also unzulässig? Einiges spricht dafür. Für ein endgültiges Urteil aber liegt unser eigener Urlaub zu kurz zurück – verschieben wir es.

< Die Hunde bellen und die Karawane zieht weiter >

Irgendwie hat RH gerade einen Lauf. Er darf gegen die Sicherheitspolitik von Stadt und Land in einem Umfang bellen, dass es eine wahre Freude ist. Zunächst in einem Interview mit Steve Przybilla, das gleich mehrfach, bei baden online, in der „Kontext: Wochenzeitung“ und dem Südkurier, erschien.

<https://strafrecht-online.org/suedkurier-rh>

<https://strafrecht-online.org/archiv/2019/8/2/sozialpolitik/>

Sodann im Gespräch mit Renate Meinhof bei deren Seite 3-Reportage „In bester Ordnung“.

<https://strafrecht-online.org/archiv/2019/8/28/in-bester-ordnung/>

Und schließlich zeigte sich sogar SWR4 an der Thematik interessiert, deren Domäne normalerweise die Tomaten-Melonen-Suppe oder die besten Kletterpflanzen für den Balkon sind, und machte sich mit RH auf zu einem Spaziergang durch die gefährlichen Orte. Aber dessen Abschluss und vermeintlicher Höhepunkt, der Stühlinger Kirchplatz, war wohl doch so frustrierend, dass man letztlich von einem Beitrag absah: Zwar waren die Gambier ebenso auf Posten wie die Polizei, aber irgendwie an einem sonnigen Nachmittag nicht recht verbrecherisch eingestellt. Und so verlegten sie sich auf ein paar Liegestütze.

Wie es sich für weise Kamele gehört, lassen sich diese aber von den rüdisigen Kötern in keiner Weise beeindrucken und ziehen ihres Weges. Und so lächelt die Polizei milde, wenn RH über die Kontrollen an vorgeblich gefährlichen Orten wettet, um ein paar Tage später eine weitere Razzia durchzuführen. Nicht anders geht sie mit der Kritik an der Videoüberwachung um. Sie werden im nächsten Jahr kommen und nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch dem Haushalt in erheblichem Umfang sinnlos zusetzen. Der Stühlinger Kirchplatz wird trotz der Ablenkungsmanöver der Gambier weiter aufgerüstet, als herrsche Krieg, und die Polizei cruist mit Segways oder tragt zu Pferde durch die Stadt, als bekäme sie Kilometergeld dafür. Wenn ihr mal die Argumente ein wenig knapp zu werden drohen, verweist sie souverän auf nicht existierende angelsächsische Untersuchungen oder das beeinträchtigte Sicherheitsgefühl.

Wer hier einen Lauf hat, bleibt vor diesem Hintergrund ein wenig offen.

III. Exzellenz-News

< We are so sorry about that >

Wir hätten den Sekt nicht kaltstellen, den Bären zunächst erlegen und die Hühner ihre Eier legen lassen sollen. Das konnte einfach nicht gutgehen und so ist es denn passiert: Freiburg bleibt nur im Geiste exzellent. Jedenfalls das wurde uns nach der am 19. Juli um 16 Uhr erfolgten Verkündung der Sieger der Exzellenzinitiative umgehend bestätigt, und zwar in Gestalt einer Mail des Rektors, die um 16:33 Uhr gleich in drei Sprachen einging.

Und somit verweisen wir ein wenig trotzig darauf, dass man vermutlich auch im Rektorat insgeheim und für den Notfall ein wenig vorgearbeitet hatte. Selbst schuld.

Die aufmunternden und den Groll über die bodenlose Ungerechtigkeit nur mühsam kaschierenden Worte sprechen jedenfalls den Studierenden aus der Seele, die sich bei

unserem derzeitigen Voting überwiegend hoch betrübt darüber zeigen, nicht wie in Konstanz, Tübingen oder Heidelberg an einer Exzellenzuniversität studieren zu dürfen. Ein wahrer Schlag ins Gesicht jedenfalls eines schlagenden Studenten.

<https://strafrecht-online.org/>

Möglicherweise ist das Abstimmungsergebnis aber auch schlicht darauf zurückzuführen, RH mal wieder eins auswischen zu wollen. Das gehört zu einem guten LSH-Voting einfach dazu. Und in diesem Bereich hatte er sich unvorsichtigerweise eben doch ziemlich deutlich positioniert. Dass aber auch die BZ, normalerweise so eine Art zweite Pressestelle des Rektorats, nicht so recht in das Geheul des zu Unrecht verweigerten Exzellenztitels einstimmen wollte und Phrasen wie „Boosting Research“, „Going Global“, „Creative Organisation“ und „Connected Services“ den gebotenen Respekt verweigerte, überraschte dann doch im positiven Sinne.

<https://strafrecht-online.org/archiv/2019/7/25/exzellenz-top/>

<https://strafrecht-online.org/bz-exzellenzprobleme> [Registrierung erforderlich]

Wie geht es weiter? Auch wenn RH aufgrund der durch den Exzellenzwahn drohenden Schieflagen in Forschung und Lehre nicht von einem Scheitern Freiburgs sprechen will, ist Entwarnung keineswegs angesagt. Denn trotzig geriert man sich weiterhin als Universität der „Exzellenz im Geiste“, die unter Beibehaltung der Strukturen auf Leuchttürme setzen will. Jetzt also wird sogar Geld fehlgeleitet, das man nicht einmal einwarb.

<https://strafrecht-online.org/archiv/2019/7/22/exzellenz-niederlage/>

IV. News aus der Regio

< Graffiti-Alarm >

Wenn der Verband „Haus & Grund“, die Polizei und der Verein „Sicheres Freiburg“ kooperieren, ist tatsächlich Alarm angesagt. Jedenfalls bei den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt, die gerne noch die Kirche im Dorf beließen.

„Aber genau das wollen doch auch wir!“ werden die ehrenhaften Vertreter der insgesamt 15 Freiburger Institutionen rufen. Aber schön sollte sie schon aussehen, die Kirche in gleicher Weise wie das Dorf. Offensichtlich am besten porentief rein, ohne diese lästigen Menschen im öffentlichen Raum.

<https://sicheres-freiburg.de/>

Kann man nicht einfach mal in Ruhe im Oberkirch dinieren und im Anschluss den Abend auf der bescheidenen Terrasse der Villa an den Hängen des Schlossbergs mit Blick auf die Stadt ausklingen lassen?

Bürgermeister Ulrich von Kirchbach jedenfalls ist Feuer und Flamme für die Initiative „Graffiti-Alarm – Für ein schöneres Stadtbild“. Die schwer getroffenen Eigentümer müssen nur Strafanzeige bei der Polizei wegen dieser frevelhaften Verbrechen stellen, und schon rückt das im Wiederholungsfalle kostenlose Weißel-Kommando der Malerinnung an.

Gerne verlinken wir für unsere in gleicher Weise vermögende wie empörte Leserschaft das Antragsformular. Denn – so von Kirchbach –: „Je mehr Betroffene Schäden durch illegale Graffiti anzeigen, desto klarer wird der Auftrag an die Politik, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.“

<https://strafrecht-online.org/kostenuebernahme>

Wie es sich für eine Gutmenschen-Organisation gehört, gibt es noch ein sinnfreies Geschenk obendrauf: An vierzehn „gut zugänglichen Freiflächen“ kann sich das Pack einmal so richtig austoben. Und vielleicht wird das Bürgertum anerkennend nicken.

<https://strafrecht-online.org/bz-graffitialarm>

Nun ja, man könnte sich auch mal Gedanken darüber machen, ob das Strafrecht als „ultima ratio“ zum Rechtsgüterschutz – so auch das Bundesverfassungsgericht – tatsächlich auf diese Art und Weise für Ordnungsaspekte, für ein schöneres Stadtbild eben, funktionalisiert werden sollte.

Wir sind uns sicher, dass Boris Palmer im Schulterschluss mit seinen Freiburger Kollegen hierzu nur ein Wort übrig hätte: „Papperlapapp!“

<https://strafrecht-online.org/stn-palmer-pinsel>

V. Leute

< Berühmte Vorbilder der Zeitgeschichte >

Der gerade erwähnte Boris Palmer gehörte unbestrittenen über Jahre hinweg zu den absoluten Lieblingen des LSH-Newsletters. Ihm wurde sogar die Ehre einer eigenen Rubrik zuteil. Nur unser derzeitiger Außenminister vermochte ihm zeitweilig den Rang abzulaufen. – Wir verloren erst dann wieder das Interesse an ihm, als auch andere nachzogen und über ihn herzuzuziehen begannen.

zuletzt <https://strafrecht-online.org/spon-maas-maekeln>

Boris Becker, Utz Claasen oder Carsten Maschmeyer waren gleichfalls gern gesehene Gäste wie natürlich Thomas Fischer, der Großmeister des Austeilens, ohne einstecken zu können.

Heute wollen wir uns in der Kategorie „Leute“ einer weiteren Person widmen, wir wissen auch nicht so genau, wie wir in diesem Kontext darauf kommen: Es geht um Graf Koks von der Gasanstalt.

In dieser Bezeichnung verbergen sich gleich fünf verächtliche Attribute, was uns dann doch beeindruckt. Es beginnt mit dem Grafen als Synonym für die Neudligen, die ihre Namen zudem mit einem „von“ veredelten. Diese auch Schlotbarone genannten Neureichen waren über die Industrialisierung im 19. Jahrhundert schnell zu unermesslichem Reichtum, zu Kohle oder Koks eben, gelangt, ein Brennstoff, der in den Eisenerzhütten für die Befuerung unverzichtbar war. Die Gasanstalt schließlich garantierte zu dieser Zeit in gleicher Weise schnelles Geld.

Wer mit Graf Koks von der Gasanstalt, Graf Rotz von der Backe oder schlicht Graf Kacke zu tun hatte, musste sich auf ein arrogante, ungehobelte und narzisstische Person gefasst machen.

<https://strafrecht-online.org/graf-koks>

Manche kennen Graf Koks auch aus einer in der Weltbühne 1932 veröffentlichten Geschichte von Kurt Tucholsky, in der er sich ausnahmsweise mal recht schlau präsentierte und über eine List eine heimliche Brieföffnerin überführte.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Spur der Verwüstung >

Wir geben es nur ungern zu, aber irgendwie hinterlässt RH eine Spur der Verwüstung. Nach seiner Habilitation lehrte er an den Universitäten Rostock und Dresden. – Beide juristischen Fachbereiche sind mittlerweile mehr oder weniger aufgelöst.

Und nachdem RH in Erinnerung an Wilhelm Genazino im April-Newsletter bei seinem Gang durch die Stadt vor dem Modehaus Fabel zaudernd Halt gemacht hatte, mussten wir zu unserem gehörigen Schrecken drei Monate später der Badischen Zeitung dessen bevorstehende Schließung entnehmen.

<https://strafrecht-online.org/bz-fabel> [Registrierung erforderlich]

Dass juristische Fakultäten im Osten dem Untergang geweiht sind, haben wir irgendwie vermutet, aber die Aufgabe eines familiengeführten Traditionsgeschäftes nach dem Fast-Besuch von RH konnte kein Zufall mehr sein.

Und irgendwie wird es uns nun auch erklärlich, warum die Universität Freiburg schon zum zweiten Mal an der Exzellenzhürde scheiterte (siehe im Einzelnen o. III.).

Aber sehen wir das Positive: Die Freiburger Juristische Fakultät existiert überraschenderweise nach wie vor, mag auch das KG II nunmehr für viele Jahre geschlossen werden und man in den Hörsälen rund um den gefährlichen Ort des Platzes der Synagoge sein eigenes Wort nicht mehr verstehen. Ganz so wie in der UB eben, aber sie ist zudem wegen Überfüllung geschlossen.

VII. Das Beste zum Schluss

Die Basketball-WM ist Geschichte. Die Attitüde der USA (Platz 7) bleibt.

<https://strafrecht-online.org/youtube-angola>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 20.9.2019

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>